

Bestellung der Verhältnisse mit dem Auslande erforderlichen Geschäfte besorgen; die Aufsicht über die Rechts- und Polizei- Pflege bei den Patrimonial- und Municipal-Berichten führen, auch über die gegen gedachte Unterinstanzen angebrachte Beschwerden cognosciren; in Grenz- und Hofeitsachen die nöthigen Vorkehrungen treffen, alle die auf das Kirchenregiment bei den geistlichen Sachen der evangelischen Glaubensgenossen Bezug habenden Angelegenheiten in dem, dem Oberamte zuständig gewesenem Umfange, betreiben, alle für die Sicherheit, Ruhe und Ordnung, für die Gesundheit, den Unterricht, die Landeskultur, Forstwirtschaft, den Handel und Gewerbe, erforderlichen Veranlassungen bewirken, und über ihre Aufrechterhaltung wachen, die Ausfertigung der Privilegien, Confirmation der Statuten und Innungsartikel besorgen; auch in den durch die ihr vorgeschriebene Instruktion bestimmten Fällen, Concessionen und Dispensationen erteilen und das Wegabzugsrecht ausüben.

- 2.) als Lehnshof, die Bekleidung der Vasallen und Vetreibung der übrigen Lehnangelegenheiten besorgen:
- 3.) als Appellationsinstanz, über alle, gegen das Verfahren bei ihr und den untergeordneten Gerichtsbehörden, in rechtshängigen oder in Polizei- und Steuer-Sachen eingewandte Berufungen, entscheiden, die Annahme oder Rejection der, gegen die, den Parteien publicirten, Rechtsprüche über unmittelbar bei der Ober-Amtsregierung, oder bei den Unterinstanzen anhängige Rechtsstreitigkeiten eingemendeten Appellationen, mittelst Communicates, der Entscheidung des Appellationsgerichts anheim geben, und über die, durch Communication des Geheimen Finanz-Collegii und der Kriegs-Verwaltungs-Kammer, an sie gelangenden Appellationen in fiscalischen und Militärsachen, cognosciren und resp. Rejectionen derselben mittelst Schedul. ausfertigen;
- 4.) als Gericht der ersten Instanz, die Civil- und Strafsgerichtsbarkeit über sämtliche unmittelbare Vasallen und andere mit einem besetzten Gerichtsstande versehene Personen, fernem im Betreff derjenigen Rechtsstreitigkeiten ausüben, welche das Interesse des landesherrlichen Fiskus, wegen in Anspruch genommener Befugnisse oder beeinträchtigter, verkürzter oder gemißbraucher Regalien zum Gegenstande haben und wegen der über die vier Städte, Budissin, Zittau, Camenz und Löbau und deren Nähe geführten Beschwerden und Klagen.

Uebrigens gehen auf die Oberamtsregierung alle Geschäfte des bisherigen landständischen Waisenanwes über, als welches von nun an in Wegfall gelangt.